



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

11/2022

**Vechta Institute of Sustainability
Transformation in Rural Areas (VISTRA)
der Universität Vechta
Geschäftsordnung**

Vechta, 28.04.2022 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 510

Inhalt

	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Geschäftsordnung des Vechta Institute of Sustainability Transformation in Rural Areas (VISTRA) der Universität Vechta	3

Geschäftsordnung des Vechta Institute of Sustainability Transformation in Rural Areas (VISTRA) der Universität Vechta

Beschlossen vom Institutsrat des Vechta Institute of Sustainability Transformation in Rural Areas (VISTRA) in seiner konstituierenden Sitzung am 02.12.2021 und genehmigt durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 07.12.2021.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben des Vechta Institute of Sustainability Transformation in Rural Areas (VISTRA) sowie dessen Struktur im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstiger Satzungen der UNIVERSITÄT VECHTA, insbesondere der Grundordnung und der Richtlinie für die Errichtung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta.
- (2) ¹Das VISTRA ist ein Forschungsinstitut im Sinne des § 2 Abs. 3 Grundordnung der Universität Vechta, auf das die Regelungen der Richtlinie für die Errichtung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta Anwendung finden. ²Die Errichtung erfolgt durch das Präsidium, befristet für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren. ³Im Falle einer positiven externen Evaluation zum Ablauf des Einrichtungszeitraums wird das errichtete Forschungsinstitut weitere fünf Jahre fortgeführt.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Aufgabe des VISTRA ist der Aufbau, Ausbau und die Förderung der inter- und transdisziplinären Forschung an der UNIVERSITÄT VECHTA, insbesondere der inter- und transdisziplinären Erforschung von nachhaltigkeitsorientierten Transformationsprozessen in ländlichen Räumen. ²Das Institut initiiert, fördert und betreut interne sowie regionale, überregionale und internationale Forschungsprojekte unter Federführung oder Beteiligung der UNIVERSITÄT VECHTA sowie nationaler und internationaler Partnerinnen und Partner aus Wissenschaft, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. ³Dabei orientiert sich das Institut am RRI-Konzept (Responsible Research and Innovation).
- (2) ¹Weitere Aufgabe des VISTRA ist es, einen multidirektionalen Wissenstransfer über partizipative Methoden zu befördern und die UNIVERSITÄT VECHTA auch extern in den Diskurs um transdisziplinäre Transformationsforschung einzubringen. ²Dafür werden vom VISTRA adäquate Veranstaltungen und Publikationen geplant und realisiert. ³Ziel der praxis- und ergebnisorientierten Transferaktivitäten ist die regionale Standortstärkung und der Ausbau von regionalen Innovationskapazitäten in Politik, Verwaltung, Gesellschaft und Wirtschaft durch proaktive Transformationsbegleitung unter Nutzung der räumlichen Nähe zu regionalen Akteurinnen und Akteuren im Nordwesten Niedersachsens.
- (3) Als Forschungsinstitut pflegt das VISTRA zur Erfüllung seiner Aufgaben regionale, nationale und internationale Kontakte und Kooperationen mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Drittmittelgeberinnen bzw. Drittmittelgebern und anderen relevanten Partnerinnen bzw. Partnern aus Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Bildung. Hochschulintern richten sich die Forschungsprojekte und Veranstaltungen des VISTRA vorwiegend an Lehrende, Promovierende und Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge der UNIVERSITÄT VECHTA.
- (4) Weitere Aufgaben des VISTRA sind die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals.

§ 3 Organisationsstruktur und Finanzierung

- (1) Dem VISTRA gehören als Mitglieder an:
 - mindestens fünf hauptamtliche Professorinnen und Professoren bzw. apl. Professorinnen und Professoren der UNIVERSITÄT VECHTA, wobei die Mehrheit hauptamtlicher Professorinnen und Professoren gewährleistet sein muss.
 - die Institutsleitung gemäß § 4,
 - die dem VISTRA zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Weitere Mitglieder können auf Antrag an die Leitung des VISTRA durch Beschlussfassung des Forschungsrates mit der Mehrheit der Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft im VISTRA kann von Seiten der Mitglieder jederzeit beendet werden. ²Der Ausschluss eines Mitglieds durch das VISTRA kann bei Vorliegen eines institutswidrigen Verhaltens und nach erfolgter Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des Forschungsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder vorgenommen werden.
- (4) Externe (wie Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, externe weitere Personen etc.) können auf Beschluss des Forschungsrates zur zeitlich begrenzten Mitarbeit oder Mitwirkung als nicht stimmberechtigte assoziierte Partnerinnen bzw. Partner aufgenommen werden.
- (5) Organe des VISTRA sind:
 - der Forschungsrat, gem. § 5
 - der Beirat, gem. § 6 und
 - die Institutsversammlung, gem. § 7.
- (6) Das Präsidium weist dem VISTRA, in Abhängigkeit von der geschlossenen Zielvereinbarung, ein Budget sowie eine Ausstattung zu.
- (7) Zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben bemüht sich das VISTRA auch um die Einwerbung von Drittmitteln aus öffentlichen und anderen Förderprogrammen. Ein angemessenes Antrags- bzw. Drittmittelvolumen muss dargestellt werden und ist in der Zielvereinbarung festzuschreiben.
- (8) ¹Dienstreiseanträge wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem VISTRA zugeordnet sind, sind grundsätzlich über die Institutsleitung zu beantragen. ²Im Falle der dienstrechtlichen Zuordnung zu einer Fakultät gemäß § 4 Abs. 8 ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Dekanat herzustellen, auch wenn es sich um eine Dienstreise zu institutsbezogenen Forschungszwecken handelt und diese über die Kostenstellen des Forschungsinstituts abgewickelt wird.
- (9) Mitglieder des Forschungsinstituts, die aus Mitteln desselben Forschungsvorhabens Forschungsreisen, -anträge etc. finanziert bekommen, können entsprechende Mittel nicht zusätzlich über die Fakultäten beantragen.

§ 4 Institutsleitung

- (1) ¹Der Forschungsrat wählt eine Institutsleitung (eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor). ²Zur Leitung können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VISTRA gewählt werden.

- (2) ¹Die Amtszeit der Institutsleitung des VISTRA beträgt zwei Jahre. ²Eine unmittelbare Wiederwahl der Direktorin oder des Direktors in eine Leitungsfunktion ist einmalig möglich, eine unmittelbare Wiederwahl der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors in eine Leitungsfunktion ist wiederholt möglich.
- (3) Die Institutsleitung hat folgende Aufgaben:
- sie leitet das VISTRA,
 - sie ist für die strategische Profilentwicklung der Forschungsaktivitäten sowie des Wissenstransfers des VISTRA mitverantwortlich,
 - sie trägt Führungsverantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Institut,
 - sie ist Herausgeberin der institutseigenen Schriftenreihen des VISTRA,
 - sie vertritt die Interessen des Instituts innerhalb und außerhalb der Universität,
 - sie bereitet die Sitzungen der Institutsversammlung vor,
 - sie bereitet die Sitzungen des Beirats und des Forschungsrats vor und
 - sie ist Ansprechpartnerin des Beirats in den Institutsbelangen,
 - erstellt den Jahresbericht (vgl. § 8).

§ 5 Forschungsrat

- (1) ¹Der Forschungsrat übernimmt die nach § 4 der Richtlinie für die Errichtung von Forschungsinstituten an der UNIVERSITÄT VECHTA beschriebenen Funktionen des Institutsrats. ²Er besteht aus bis zu acht Mitgliedern des VISTRA, von denen jeweils ein Mitglied aus der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des MTV zu wählen sind. ³Die Mitglieder des Forschungsrats werden von der Institutsversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. ⁴Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Forschungsrat stellt auf Vorschlag der Institutsleitung einen jährlichen Finanzplan auf und entscheidet über die interne Mittelverteilung auf Grundlage eingereicherter Projektanträge.
- (3) Er berät die Institutsleitung des VISTRA in wissenschaftlichen, strategischen, organisatorischen und strukturellen Belangen des VISTRA bei Aufgaben nach § 2 dieser Geschäftsordnung und gibt Empfehlungen hierzu ab.

§ 6 Beirat

- (1) ¹Der Beirat ist ein Gremium i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 4 der Richtlinie zur Errichtung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta. ²Er besteht aus der Institutsleitung sowie acht Persönlichkeiten, die für die strategische Weiterentwicklung des VISTRA von Bedeutung sind. ³Die Mitglieder des Beirats und dessen Zusammensetzung aus internen und externen Personen werden von der Institutsversammlung für jeweils zwei Jahre berufen. ⁴Es sollen mindestens vier ausgewiesene Forscherinnen und Forscher in den Beirat aufgenommen werden.
- (2) ¹Der Beirat nimmt sein Mitwirkungsrecht zu strategischen Belangen des VISTRA wahr. ²Die Unabhängigkeit der Forschung bleibt davon stets unberührt. ³Der Beirat berät zudem die Institutsleitung des VISTRA in weiteren strukturellen Belangen des Forschungsinstituts und gibt Empfehlungen hierzu ab.
- (3) Der Beirat tagt halbjährlich sowie nach Bedarf.

- (4) ¹Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich und somit unentgeltlich. ²Aus einer Tätigkeit im Beirat können keine Ansprüche gegenüber dem VISTRA oder der UNIVERSITÄT VECHTA abgeleitet werden.

§ 7 Institutsversammlung

¹Die Institutsversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Forschungsinstituts. ²Die Institutsversammlung berät über organisatorische und strukturelle Fragen des Instituts und kann Empfehlungen abgeben. ³Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Forschungsrats entgegen und hat ihm gegenüber ein umfassendes Informationsrecht. ⁴Sie ist wenigstens halbjährlich von der Institutsleitung einzuberufen.

§ 8 Berichtspflicht

Die Institutsleitung ist verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Aktivitäten sowie die Mittelverwendung des VISTRA zu erstellen und diesen dem Beirat, dem Forschungsrat, der Präsidentin oder dem Präsidenten der UNIVERSITÄT VECHTA sowie der Institutsversammlung vorzulegen.

§ 9 Änderung oder Schließung

¹Das Präsidium kann nach Anhörung des Senats initiativ oder auf Antrag des betreffenden Forschungsinstituts über die Änderung oder Schließung eines Forschungsinstituts beschließen, wenn dieses einzelne der in § 2 genannten Kriterien nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt. ²Gleiches gilt bei Nichterreichen der vereinbarten Ziele oder bei nicht zufriedenstellenden Evaluationsergebnissen. ³Vor dem Beschluss ist der Leitung des Instituts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Vechta Institute of Sustainability Transformation in Rural Areas (VISTRA) tritt am Tage nach Beschlussfassung in Kraft.